

CIR: Seilbahnverordnung (Verordnung (EU) 2016/424), erklärt

Die Seilbahnverordnung regelt Teilsysteme und Sicherheitsbauteile für Seilbahnen auf dem EU-Markt sowie neue Personenseilbahnen, mit Sicherheitsanalyse, notifizierter Stelle, CE-Kennzeichnung und Pflichten für Hersteller, Einführer und die verantwortliche Person. Sie gilt seit dem 21. April 2018; Notfallverfahren der Verordnung (EU) 2024/2748 gelten ab dem 29. Mai 2026.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 11. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2016/424	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	20. April 2016	Gilt ab	21. April 2018
Geändert durch	Verordnung (EU) 2024/2748	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Verordnung für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nach Art. 39 durch, der nach wie vor auf Art. 15 Abs. 3 und die Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verweist; seit dem 16.
CELEX	32016R0424		

Wichtige Termine

9. März 2016	Verordnung (EU) 2016/424 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen; sie ersetzt die Richtlinie 2000/9/EG durch eine unmittelbar geltende, am neuen Rechtsrahmen ausgerichtete Verordnung	Titel und Unterschriftsblock nach Art. 48
31. März 2016	Veröffentlichung im Amtsblatt, ABl. L 81 vom 31. März 2016, S. 1	Kopf der konsolidierten Fassung
20. April 2016	Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung	Art. 48 Abs. 1
21. Oktober 2016	Die Art. 22 bis 38 (Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und notifizierten Stellen) und Art. 44 (Ausschussverfahren) gelten, damit Stellen bereits vor dem allgemeinen Geltungsbeginn notifiziert werden konnten	Art. 48 Abs. 2 Buchst. a
21. März 2018	Art. 45 Abs. 1 gilt: Die Mitgliedstaaten mussten ihre Sanktionsvorschriften bis zu diesem Tag erlassen und der Kommission mitteilen	Art. 45 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 2 Buchst. b
21. April 2018	Die Verordnung gilt in vollem Umfang, und die Richtlinie 2000/9/EG wird aufgehoben; Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die der Richtlinie entsprechen und vor diesem Tag in Verkehr gebracht wurden, sowie Anlagen, die ihr entsprechen und vor diesem Tag errichtet wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden; nach der Richtlinie für Sicherheitsbauteile ausgestellte Bescheinigungen und Zulassungsentscheidungen bleiben gültig	Art. 46, Art. 47 und Art. 48 Abs. 2
1. Januar 2022	Die dänische Durchführungsverordnung Nr. 2517 vom 14. Dezember 2021 über Seilbahnen tritt in Kraft und löst die Durchführungsverordnung Nr. 211 vom 14. März 2018 ab: Der Bauherr (bygherren) ist die für die Anlage verantwortliche Person und beantragt bei Sikkerhedsstyrelsen die Genehmigung vor der Inbetriebnahme; Anleitungen und Sicherheitshinweise müssen auf Dänisch vorliegen	§ 5, § 6, § 8 und § 14
28. November 2024	Verordnung (EU) 2024/2748 in Kraft: Die Begriffsbestimmungen für krisenrelevante Güter und den Notfallmodus für den Binnenmarkt werden in Art. 3 aufgenommen, und Kapitel Va (Art. 43a bis 43e) über Notfallverfahren wird eingefügt	Art. 2 und Art. 7
29. Mai 2026	Die Notfallverfahren der Verordnung (EU) 2024/2748 gelten	Art. 7
30. Mai 2026	Die dänische Durchführungsverordnung Nr. 490 vom 28. Mai 2026 tritt in Kraft: Der Name Sikkerhedsstyrelsen wird in der gesamten Durchführungsverordnung Nr. 2517 über Seilbahnen durch Erhvervsstyrelsen ersetzt, die Verordnung wird neu auf das Produktgesetz gestützt (lovbekendtgørelse	§ 1 Nr. 1 bis 4 und § 2

Nr. 22 vom 8. Januar 2026, § 37 Stk. 3 und 4), die Fußnote wird um die Verordnung (EU) 2024/2748 ergänzt, und ein neuer § 8 Stk. 2 verlangt, dass ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil, das unter eine erweiterte Genehmigung nach Art. 43c Abs. 2 fällt, die Angabe trägt, dass es als krisenrelevantes Gut in Verkehr gebracht wird, deutlich und auf Dänisch oder Englisch

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhabern, Errichtern, die eigene Bauteile einbauen, und Bevollmächtigten, die für einen Hersteller handeln)

- Stellen Sie sicher, dass Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, die Sie in Verkehr bringen oder in eine Seilbahn einbauen, entsprechend den wesentlichen Anforderungen des Anhangs II entworfen und gefertigt sind: Bemessung für alle vorhersehbaren Beanspruchungen, sicherer Zusammenbau, Integrität der Sicherheitsbauteile, sodass ihr Versagen höchst unwahrscheinlich ist, Brand- und Blitzschutz, Sicherheitseinrichtungen, Instandhaltbarkeit sowie die besonderen Anforderungen an Seile, Antriebe, Bremsen, Fahrzeuge und Schleppgehänge. Art. 6, Art. 11 Abs. 1 und Anhang II
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang VIII (allgemeine Beschreibung, Zeichnungen und Schaltpläne, die vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und Prüfberichte, eine Kopie der Anleitungen und, bei Teilsystemen, die EU-Konformitätserklärungen der eingebauten Sicherheitsbauteile) und führen Sie für das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil eines der Verfahren nach Art. 18 durch: EU-Baumusterprüfung (Modul B, Anhang III) in Verbindung mit der Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D, Anhang IV) oder auf einer Teilsystem- bzw. Sicherheitsbauteilprüfung (Modul F, Anhang V), Konformität auf der Grundlage einer Einzelprüfung (Modul G, Anhang VI) oder umfassende Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung (Modul H1, Anhang VII); an jedem Weg ist eine notifizierte Stelle beteiligt. Art. 11 Abs. 2, Art. 18 und Anhänge III bis VIII
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang VIII: eine allgemeine Beschreibung, Zeichnungen und Schaltpläne, die vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen oder die stattdessen gewählten Lösungen, Konstruktionsberechnungen und Prüfberichte, eine Kopie der Anleitungen sowie, bei Teilsystemen, die EU-Konformitätserklärungen der eingebauten Sicherheitsbauteile. Art. 11 Abs. 2 und Anhang VIII
- Unterziehen Sie das Teilsystem oder Sicherheitsbauteil vor dem Inverkehrbringen einem Verfahren nach Art. 18: der EU-Baumusterprüfung (Modul B) in Verbindung mit Modul D oder F, der Einzelprüfung (Modul G) oder der umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung (Modul H1); an jedem Weg ist eine notifizierte Stelle beteiligt. Art. 11 Abs. 2, Art. 18 und Anhänge III bis VII
- Stellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IX aus, mit den Angaben des angewandten Moduls, halten Sie sie laufend aktuell, übersetzen Sie sie in die Sprachen, die der Mitgliedstaat des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung verlangt, und fassen Sie sie mit weiteren nach Unionsrecht erforderlichen Erklärungen zu einer einzigen Erklärung zusammen; bringen Sie die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen sichtbar, lesbar und dauerhaft an, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Fertigungskontrollphase mitgewirkt hat.
Art. 11 Abs. 2, Art. 19, Art. 21 und Anhang IX
- Stellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IX aus, mit den Angaben des angewandten Moduls, halten Sie sie laufend aktuell, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat verlangten Sprachen, und fassen Sie sie mit weiteren nach Unionsrecht erforderlichen Erklärungen zu einer einzigen Erklärung zusammen. Art. 11 Abs. 2, Art. 19 und Anhang IX
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils sichtbar, lesbar und dauerhaft an, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, die in der Fertigungskontrollphase mitgewirkt hat. Art. 11 Abs. 2 und Art. 21
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung 30 Jahre lang ab dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils auf, ebenso wie die Nachweise aus dem Modul (EU-Baumusterprüfbescheinigung, Zulassungen des Qualitätssicherungssystems,

Konformitätsbescheinigungen) für denselben Zeitraum.

Art. 11 Abs. 3, Anhang III Nr. 9, Anhang IV Nr. 6, Anhang V Nr. 4.2, Anhang VI Nr. 3.2 und Anhang VII Nr. 6

- Halten Sie die Serienfertigung konform und berücksichtigen Sie dabei Änderungen an Entwurf oder Merkmalen sowie an den herangezogenen harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen; prüfen Sie, wenn das Risiko es rechtfertigt, Stichproben bereitgestellter Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, gehen Sie Beschwerden nach, führen Sie ein Verzeichnis der Beschwerden, nicht konformen Produkte und Rückrufe und unterrichten Sie die Händler über diese Überwachung.

Art. 11 Abs. 4

- Halten Sie die Serienfertigung des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils konform und berücksichtigen Sie dabei Änderungen an Entwurf oder Merkmalen sowie an den harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die sich die Konformitätserklärung bezieht. Art. 11 Abs. 4
- Prüfen Sie, wenn das Risiko es rechtfertigt, Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, gehen Sie Beschwerden nach, führen Sie ein Verzeichnis der Beschwerden, nicht konformen Produkte und Rückrufe, und unterrichten Sie die Händler über diese Überwachung. Art. 11 Abs. 4
- Versehen Sie jedes Teilsystem und Sicherheitsbauteil mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer eingetragenen Marke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift, in einer für Nutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache, oder bringen Sie diese Angaben auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument an, wenn Größe oder Art des Produkts dies nicht zulassen; legen Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung bei (eine Kopie je Charge oder Lieferung an einen einzigen Akteur oder Nutzer genügt) sowie klare Anleitungen und Sicherheitshinweise in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, in Dänemark also auf Dänisch. Art. 11 Abs. 5, Art. 11 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7; § 8
- Versehen Sie jedes Teilsystem und Sicherheitsbauteil mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer eingetragenen Marke und einer einzigen postalischen Kontaktanschrift, in einer für Nutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache, oder bringen Sie diese Angaben auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument an, wenn Größe oder Art dies nicht zulassen. Art. 11 Abs. 5 und Art. 11 Abs. 6
- Legen Sie jedem Teilsystem und Sicherheitsbauteil eine Kopie der EU-Konformitätserklärung bei; eine Kopie je Charge oder Lieferung an einen einzigen Akteur oder Nutzer genügt. Art. 11 Abs. 7
- Legen Sie jedem Teilsystem und Sicherheitsbauteil klare Anleitungen und Sicherheitshinweise in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache bei, in Dänemark also auf Dänisch. Art. 11 Abs. 7; § 8
- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht konform ist, stellen Sie unverzüglich die Konformität her, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben; auf begründetes Verlangen stellen Sie alle Konformitätsinformationen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereit und arbeiten bei Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos mit. Art. 11 Abs. 8 und Art. 11 Abs. 9
- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht konform ist, stellen Sie unverzüglich die Konformität her, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 11 Abs. 8
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils

erforderlich sind, in einer für diese Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von ihm ausgehenden Risiken zusammen. Art. 11 Abs. 9

- Sie müssen 30 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur und jede für eine Seilbahn verantwortliche Person, die Sie mit einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beliefert haben; wenn Sie einen Bevollmächtigten benennen, erteilen Sie ihm einen schriftlichen Auftrag, der mindestens das Bereithalten von Erklärung und technischen Unterlagen für 30 Jahre, die Auskunftserteilung auf Verlangen und die Zusammenarbeit mit den Behörden umfasst, während die Entwurfs- und Fertigungspflichten und die Erstellung der technischen Unterlagen bei Ihnen bleiben. Art. 12 und Art. 16
- Sie müssen den Marktüberwachungsbehörden 30 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur und jede für eine Seilbahn verantwortliche Person, die Sie mit einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beliefert haben. Art. 16
- Wenn Sie einen Bevollmächtigten benennen, erteilen Sie ihm einen schriftlichen Auftrag, der mindestens das Bereithalten der EU-Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen für 30 Jahre, die Auskunftserteilung auf Verlangen und die Zusammenarbeit mit den Behörden umfasst; die Entwurfs- und Fertigungspflichten sowie die Erstellung der technischen Unterlagen bleiben bei Ihnen.

Art. 12

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Verkehr und prüfen Sie zuvor, ob der Hersteller die Konformitätsbewertung nach Art. 18 durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die EU-Konformitätserklärung, Anleitungen, Sicherheitshinweise und sonstigen erforderlichen Unterlagen beigelegt und die Kennzeichnungs- und Anschriftangaben angebracht hat; halten Sie nicht konforme Produkte zurück und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 13 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 2
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre eingetragene Marke und eine postalische Kontaktanschrift auf dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil an oder, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument, in einer für Nutzer und Behörden leicht verständlichen Sprache, und halten Sie eine von Ihnen angegebene Website erreichbar und aktuell.
Art. 13 Abs. 3
- Sorgen Sie dafür, dass dem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil Anleitungen und Sicherheitshinweise in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegen, in Dänemark auf Dänisch. Art. 13 Abs. 4; § 8
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht beeinträchtigen, und prüfen Sie, wenn das Risiko es rechtfertigt, Stichproben, gehen Sie Beschwerden nach, führen Sie ein Verzeichnis der Beschwerden, nicht konformen Produkte und Rückrufe und unterrichten Sie die Händler. Art. 13 Abs. 5 und Art. 13 Abs. 6
- Sorgen Sie, solange ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil Ihrer Verantwortung unterliegt, dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen seine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen nicht beeinträchtigen. Art. 13 Abs. 5
- Prüfen Sie, wenn das Risiko es rechtfertigt, Stichproben von auf dem Markt bereitgestellten Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, gehen Sie Beschwerden nach, führen Sie ein Verzeichnis der Beschwerden, nicht konformen Produkte und Rückrufe, und unterrichten Sie die Händler über diese Überwachung. Art. 13 Abs. 6
- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht konform, ergreifen Sie unverzüglich Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 13 Abs. 7
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 30 Jahre lang für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können; erteilen Sie auf begründetes Verlangen Auskünfte zur Konformität, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos mit und stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Lieferanten und Kunden 30 Jahre lang benennen können. Art. 13 Abs. 8, Art. 13 Abs. 9 und Art. 16
- Halten Sie eine Kopie der EU-Konformitätserklärung 30 Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen ihnen auf Verlangen zugänglich gemacht werden können. Art. 13 Abs. 8
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlich sind, in einer für diese Behörde leicht verständlichen Sprache, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von ihm ausgehenden Risiken zusammen. Art. 13 Abs. 9
- Sie müssen den Marktüberwachungsbehörden 30 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur und jede für eine Seilbahn verantwortliche Person, die Sie mit einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beliefert haben. Art. 16

- Bringen Sie ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, gelten für Sie die Herstellerpflichten nach Art. 11. Art. 15

Händler (Großhändler, Vertragshändler oder Wiederverkäufer)

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt und überzeugen Sie sich vor der Bereitstellung eines Teilsystems oder Sicherheitsbauteils davon, dass es die CE-Kennzeichnung trägt und ihm eine Kopie der EU-Konformitätserklärung, Anleitungen, Sicherheitshinweise und sonstige erforderliche Unterlagen in der Sprache des Mitgliedstaats beiliegen und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnungs- und Anschriftsangaben angebracht haben; halten Sie nicht konforme Produkte zurück und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller oder Einführer und die Marktüberwachungsbehörden.

Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2

- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den wesentlichen Anforderungen des Anhangs II nicht beeinträchtigen, solange das Produkt Ihrer Verantwortung unterliegt. Art. 14 Abs. 3
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Teilsystem oder Sicherheitsbauteil nicht konform, sorgen Sie dafür, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität herzustellen, es zurückzunehmen oder zurückzurufen, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten. Art. 14 Abs. 4
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen bereit, die die Konformität belegen, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos mit und stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Lieferanten sowie die von Ihnen belieferten Wirtschaftsakteure und für Seilbahnen verantwortlichen Personen 30 Jahre lang benennen können. Art. 14 Abs. 5 und Art. 16
- Stellen Sie auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen bereit, die zum Nachweis der Konformität des Teilsystems oder Sicherheitsbauteils erforderlich sind, und arbeiten Sie mit ihr bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihnen bereitgestellten Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 14 Abs. 5
- Sie müssen den Marktüberwachungsbehörden 30 Jahre lang jeden Wirtschaftsakteur benennen können, der Sie beliefert hat, sowie jeden Wirtschaftsakteur und jede für eine Seilbahn verantwortliche Person, die Sie mit einem Teilsystem oder Sicherheitsbauteil beliefert haben. Art. 16
- Verkaufen Sie unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern Sie ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Herstellerpflichten. Art. 15

Für die Seilbahn verantwortliche Person (in Dänemark der Bauherr, bygherren)

- Führen Sie eine Sicherheitsanalyse der geplanten Anlage durch oder lassen Sie sie durchführen; sie muss alle vorgesehenen Betriebsarten erfassen, einer anerkannten oder etablierten Methode folgen, dem Stand der Technik und der Komplexität der Anlage Rechnung tragen, das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Situationen berücksichtigen, alle Sicherheitsaspekte von Entwurf, Bau und Inbetriebnahme abdecken und aus der bisherigen Erfahrung bekannte Risiken benennen, einschließlich der Sicherheitseinrichtungen und ihres eigensicheren, redundanten oder bewertbaren Verhaltens.

Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3

- Erstellen Sie aus der Sicherheitsanalyse das Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen, die vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Beherrschung und die Liste der einzubauenden Teilsysteme und Sicherheitsbauteile und halten Sie das Ergebnis in einem Sicherheitsbericht fest.

Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 5

- Legen Sie der Behörde, die die Anlage genehmigt, den Sicherheitsbericht, die EU-Konformitätserklärungen und die übrigen Konformitätsunterlagen für die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie die Unterlagen über die Merkmale der Anlage einschließlich der Betriebseinschränkungen und der vollständigen Angaben für Wartung, Überwachung, Einstellung und Instandhaltung vor und bewahren Sie eine Kopie dieser Unterlagen an der Anlage auf; in Dänemark übermittelt der Bauherr Sicherheitsbericht, EU-Konformitätserklärung, übrige Konformitätsunterlagen und Anlagendokumentation spätestens zu Baubeginn an Erhvervsstyrelsen (bis zum 30. Mai 2026 Sikkerhedsstyrelsen) und holt die Genehmigung ein, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird; Sicherheitsbericht, Erklärung und übrige Konformitätsunterlagen müssen auf Dänisch oder Englisch vorliegen. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2; § 6; § 1 Nr. 3

- Werden wichtige Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile einer bestehenden Anlage so geändert, dass eine neue Genehmigung erforderlich wird, stellen Sie sicher, dass die Änderung und ihre Auswirkungen auf die Gesamtanlage die wesentlichen Anforderungen des Anhangs II erfüllen; in Dänemark bedarf jede wesentliche Änderung (Erweiterung, Abbau, Verlegung oder jede Änderung, die Bauweise, Sicherheitsmerkmale oder Sicherheitsprofil betrifft) einer neuen Genehmigung durch Erhvervsstyrelsen, während geringfügige Änderungen, die Umfang und Integrität der Anlage wahren, sodass sie weiterhin den beim ursprünglichen Bau geltenden Vorschriften entspricht, keine neue Genehmigung erfordern. Art. 9 Abs. 3; § 7; § 1 Nr. 3

- Betreiben Sie die Anlage nur unter den im Sicherheitsbericht festgelegten Bedingungen, mit qualifiziertem Personal und angemessenen Mitteln, mit einer Betriebsanleitung in der Sprache des Mitgliedstaats, in dem die Anlage errichtet wird, und mit klar angegebenen Prüfintervallen für Sicherheitsbauteile; stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine genehmigte Anlage Personen oder Sachen gefährden kann, beschränkt oder untersagt er ihren Betrieb. Art. 10 und Anhang II Nr. 2.6.3, 7.1.1 und 7.1.2
- Bauen Sie als Ersatzteile nur Sicherheitsbauteile ein, die die wesentlichen Anforderungen erfüllen und mit den übrigen Teilen der Anlage einwandfrei zusammenwirken, und rechnen Sie damit, dass Sie jeder Lieferant 30 Jahre lang als Empfänger seiner Teilsysteme und Sicherheitsbauteile benennen können muss. Art. 16 Buchst. b und Anhang II Nr. 2.6.4
- Führen Sie eine Sicherheitsanalyse der geplanten Seilbahn durch oder lassen Sie sie durchführen; sie muss alle vorgesehenen Betriebsarten berücksichtigen, einer anerkannten oder etablierten Methode folgen, dem Stand der Technik und der Komplexität der Anlage entsprechen, das örtliche Umfeld und die ungünstigsten Situationen berücksichtigen, alle Sicherheitsaspekte von Entwurf, Bau und Inbetriebnahme abdecken, es ermöglichen, aus bisheriger Erfahrung die im Betrieb möglicherweise

auftretenden Risiken zu erkennen, und die Sicherheitseinrichtungen und ihre Auswirkungen auf die Anlage erfassen. Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 3

- Erstellen Sie aus der Sicherheitsanalyse das Verzeichnis der Risiken und Gefahrensituationen, die vorgesehenen Maßnahmen zu ihrer Beherrschung und die Liste der einzubauenden Teilsysteme und Sicherheitsbauteile, und halten Sie das Ergebnis in einem Sicherheitsbericht fest.

Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 5

- Legen Sie den Sicherheitsbericht, die EU-Konformitätserklärungen und die übrigen Konformitätsunterlagen für die Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sowie die Unterlagen über die Merkmale der Anlage, einschließlich der Betriebsbedingungen und -einschränkungen und der vollständigen Angaben für Wartung, Überwachung, Einstellung und Instandhaltung, der Behörde oder Stelle vor, die die Anlage genehmigt; in Dänemark übermittelt der Bauherr sie spätestens zu Baubeginn an Erhvervsstyrelsen, die ersten drei auf Dänisch oder Englisch, und holt deren Genehmigung ein, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Art. 9 Abs. 2, erster und zweiter Satz; § 6; § 1 Nr. 3
- Bewahren Sie eine Kopie des Sicherheitsberichts, der EU-Konformitätserklärungen, der übrigen Konformitätsunterlagen und der Unterlagen über die Merkmale der Anlage an der Seilbahn auf.

Art. 9 Abs. 2, letzter Satz

- Werden wichtige Merkmale, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile einer bestehenden Anlage so geändert, dass eine neue Genehmigung für die Inbetriebnahme erforderlich wird, holen Sie diese Genehmigung für eine Änderung ein, die in ihren Auswirkungen auf die Gesamtanlage die wesentlichen Anforderungen des Anhangs II erfüllt; in Dänemark bedarf jede wesentliche Änderung (Erweiterung, Abbau, Verlegung oder jede andere Änderung, die Bauweise, Sicherheitsmerkmale oder Sicherheitsprofil betrifft) einer neuen Genehmigung durch Erhvervsstyrelsen, geringfügige Änderungen, die Umfang und Integrität der Anlage wahren, dagegen nicht. Art. 9 Abs. 3; § 7; § 1 Nr. 3

Sanktionen

Die Sanktionen werden national geregelt: Die Mitgliedstaaten legen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße von Wirtschaftsakteuren fest, die bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen umfassen und bei wiederholten Verstößen verschärft werden können (Art. 45). In Dänemark wird die Verordnung durch die Durchführungsverordnung Nr. 2517 vom 14. Dezember 2021 über Seilbahnen ergänzt, die seit dem 1. Januar 2022 in Kraft ist und mit Wirkung zum 30. Mai 2026 durch die Durchführungsverordnung Nr. 490 vom 28. Mai 2026 geändert wurde. Sie macht den Bauherrn zur verantwortlichen Person, verlangt eine Genehmigung vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, verlangt Anleitungen und Sicherheitshinweise auf Dänisch und bestraft Verstöße mit Geldstrafe, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist; bei Verstößen gegen die Vorschriften über Inbetriebnahme und Markt sowie gegen die Sprachanforderungen (§§ 3, 4 und 8) kann die Strafe bei erschwerenden Umständen wie einer Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, einem wiederholten Verstoß, einem systematischen Verstoß zur Erzielung eines Vermögensvorteils oder einem Versuch, die Kontrollbehörde zu umgehen, auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren steigen (§ 13). Seit dem 30. Mai 2026 nennt die Verordnung durchgängig Erhvervsstyrelsen, und ein neuer § 8 Stk. 2 verlangt, dass ein Teilsystem oder Sicherheitsbauteil, das unter eine erweiterte Genehmigung nach Art. 43c Abs. 2 fällt, die Angabe trägt, dass es sich um ein krisenrelevantes Gut handelt, auf Dänisch oder Englisch. Sikkerhedsstyrelsen übernahm den Bereich am 1. Dezember 2018 von Arbejdstilsynet und wurde im Januar 2026 eine Abteilung von Erhvervsstyrelsen (der dänischen Wirtschaftsbehörde) mit dem Namen Markedsovervågning; Erhvervsstyrelsen ist die Kontrollbehörde nach dem dänischen Produktgesetz, das die Seilbahnverordnung in § 2 Stk. 1 Nr. 39 aufführt, und benennt die dänischen notifizierten Stellen, die von DANAK akkreditiert sein müssen. Arbejdstilsynet bleibt Kontrollbehörde für Anlagen, die im Auftrag gefertigt oder für Offshore-Tätigkeiten im Öl- und Gasbereich nach dem Offshore-Sicherheitsgesetz eingeführt werden.

Art. 10 Abs. 2, Art. 40, Art. 42, Art. 43 und Art. 45; § 13; §§ 1 und 2; § 2 Stk. 1 Nr. 39, § 9 und § 37

Checkliste

- 1. Stellen Sie sicher, dass die Anlage für die Personenbeförderung durch Seilantrieb ausgelegt ist und keine der Ausnahmen nach Art. 2 Abs. 2 greift (Aufzüge, historische Anlagen von vor 1986, land- und forstwirtschaftliche Zwecke, Güterseilbahnen zu Berghütten, Freizeiteinrichtungen, Bergbau und Industrie, Wasserfahrzeuge).
- 2. Ordnen Sie jedes Produkt als Teilsystem (Anhang I) oder Sicherheitsbauteil (Art. 3 Nr. 4) ein und bestimmen Sie Ihre Rolle; wer eigene Bauteile in eine Anlage einbaut oder unter eigener Marke verkauft, gilt als Hersteller (Art. 3 Nr. 13 und Art. 15).
- 3. Lassen Sie bei einer neuen Anlage oder einer genehmigungspflichtigen Änderung die Sicherheitsanalyse durchführen und den Sicherheitsbericht mit der Liste der Teilsysteme und Sicherheitsbauteile erstellen (Art. 8).
- 4. Ermitteln Sie die im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen, die das Produkt abdecken, um die Konformitätsvermutung nach Anhang II zu erlangen, oder dokumentieren Sie die stattdessen gewählten Lösungen (Art. 17).
- 5. Wählen Sie den Weg der Konformitätsbewertung — Modul B mit D oder F, Modul G oder Modul H1 — und stellen Sie den Antrag bei einer von Ihnen gewählten notifizierten Stelle (Art. 18 und Anhänge III bis VII).
- 6. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang VIII zusammen, einschließlich der Risikoanalyse, Zeichnungen, angewandten Normen, Berechnungen, Prüfberichte, Anleitungen und, bei Teilsystemen, der Erklärungen der eingebauten Sicherheitsbauteile.
- 7. Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IX, übersetzt in die Sprachen der Mitgliedstaaten, in denen verkauft wird, und bringen Sie vor dem Inverkehrbringen die CE-Kennzeichnung gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle an (Art. 19 und 21).
- 8. Bringen Sie die Kennung sowie Name und Anschrift von Hersteller und Einführer an, und legen Sie Erklärung, Anleitungen und Sicherheitshinweise in der erforderlichen Sprache bei, in Dänemark auf Dänisch (Art. 11 Abs. 5 bis 7, Art. 13 Abs. 3 und 4).
- 9. Richten Sie die 30-jährige Aufbewahrung der technischen Unterlagen, der Erklärung, der Bescheinigungen sowie der Lieferanten- und Kundenaufzeichnungen ein, ebenso das Verfahren für Korrekturmaßnahmen und Meldungen (Art. 11 Abs. 3, Art. 11 Abs. 8, Art. 13 Abs. 7, Art. 14 Abs. 4 und Art. 16).
- 10. Beantragen Sie für eine dänische Anlage die Genehmigung bei Erhvervsstyrelsen vor der Inbetriebnahme, indem Sie Sicherheitsbericht, Erklärungen, übrige Konformitätsunterlagen und Anlagendokumentation bis Baubeginn übermitteln — die ersten drei auf Dänisch oder Englisch — und beantragen Sie erneut nach jeder wesentlichen Änderung (Durchführungsverordnung Nr. 2517 vom 14. Dezember 2021, §§ 6 und 7, geändert durch Durchführungsverordnung Nr. 490 vom 28. Mai 2026).

Quellen

1. Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen, konsolidierte Fassung vom 29. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02016R0424-20260529>
2. Verordnung (EU) 2016/424 in der im ABl. L 81 vom 31. März 2016 veröffentlichten Fassung (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0424>
3. Dokumentinformationen, Daten und Verweise zu CELEX 32016R0424 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0424>
4. Verordnung (EU) 2024/2748 zur Änderung der Verordnungen über die Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung und Marktüberwachung von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R2748>
5. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
6. Seilbahnen (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/mechanical-engineering/cableways_en
7. Bekendtgørelse nr. 2517 af 14. december 2021 om tovbaneanlæg (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/2517>
8. Bekendtgørelse nr. 490 af 28. maj 2026 om ændring af bekendtgørelse om tovbaneanlæg (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/490>
9. Anwendungsleitfaden zur Verordnung (EU) 2016/424 (Europäische Kommission, docsroom) — <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/48154>
10. Bekendtgørelse af lov om produkter og markedsovervågning, LBK nr. 22 af 8. januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>
11. Regler for tovbaner (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/elevatore-og-tovbaner/love-og-regler/regler-tovbaner>
12. Kontrol med elevatorer og tovbaner (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen Markedsovervågning) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/elevatore-og-tovbaner/kontrol-og-tilsyn/kontrol-elevatore-og-tovbaner>
13. Sikkerhedsstyrelsen skal markedsovervåge produkter på maskinområdet, Meldung vom 21. November 2018 zur Übernahme von Arbejdstilsynet (Sikkerhedsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/om-os/sik/nyheder/sikkerhedsstyrelsen-skal-markedsovervage-produkter-pa-maskinomradet>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/cir/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.